

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 2008

Heft 11

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2008	Seite
Grundsatzabteilung			
76	09. 05. 2008	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien)-RSE-1. Ergänzung und Berichtigung	322
Straßenbau, Straßenverkehr			
77	01. 04. 2008	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/08 Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigung; Oberflächeneigenschaften 16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Abwicklung von Verträgen	331
78	13. 05. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO	331
79	26. 05. 2008	Veröffentlichung der Fundstellen von Einzelrichtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union	333
80	23. 05. 2008	Kraftfahrzeugkennzeichen; - Neugliederung der Verwaltungsbezirke innerhalb des Freistaates Sachsen - Berichtigung der Aufstellung über die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 S. 3 FZV)	334

Nr.	Datum	VkBl. 2008	Seite
Wasserstraßen, Schifffahrt			
81	07. 05. 2008	Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Änderung der Weser/Jade-Lotsverordnung	336
82	07. 05. 2008	Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ems-Lotsverordnung	339

Aufgebote

82a	14. 06. 2008	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. . (1-20)	342
82b	14. 06. 2008	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	343
---------------------------	-----

AMTLICHER TEIL

Grundsatzabteilung

**Nr. 76 Richtlinien zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung Straße und
Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durch-
führungsrichtlinien)-RSE-
1. Ergänzung und Berichtigung**

Bonn, den 09. Mai 2008
A33/3642.70/2007-3

Hiermit gebe ich nachfolgend die mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmte 1. Ergänzung und Berichtigung zu den Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn -RSE- vom 29. Januar 2007 (VkBl. 2007 Heft 5 S. 106) bekannt.

Ich bitte die zuständigen obersten Landesbehörden, diese 1. Ergänzung und Berichtigung zu den Durchführungsrichtlinien -RSE- verbindlich einzuführen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rein

Die RSE wird wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

1. In Nummer 3 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:
„Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in der Anlage 1 der „Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat“ vom 15. März 2007, veröffentlicht im VkBl. 2007 Heft 5 S. 107.“
2. In Nummer 20 wird nach dem Wort „Luxemburg,“ das Wort „Malta,“ angefügt.
(Hinweis: Malta ist seit 8. Juni 2007 Vertragsstaat des ADR.)
3. Nach Nummer 1-2.2 wird folgende neue Nummer 1-2.a angefügt:
„Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 c)
1-2.a Ungereinigte leere Eichnormale bis 450 Liter Einzelfassungsraum der Gefäße sind als Verpackungen im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) anzusehen und fallen demgemäß unter die Befreiungsregelung dieses Unterabschnitts.“
4. Nach Nummer 1-22 wird folgende neue Nummer 1-23 angefügt:
„Zu Kapitel 1.11 RID
1-23 Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Dafür soll das Muster in der **Anlage 19** verwendet werden.“

5. Nach Nummer 3-1 wird folgende Nummer 3-1a angefügt:

„Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310

- 3-1a Die zitierten Prüfvorschriften müssen in folgenden Fällen nicht angewendet werden, sofern die in der SV 310 beschriebenen weiteren Anforderungen erfüllt sind:
 1. Beförderung von Lithiumzellen/-batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Stück oder
 2. Beförderung von Vorproduktionsprototypen/Prototypen von Lithiumzellen/-batterien, wobei keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Prototypen besteht, sofern diese für Briefzwecke befördert werden.

Der Begriff „Prüfung“ im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prüfung, umfasst nicht nur die gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien durchzuführenden Tests, sondern schließt auch die Durchführung von Performance- bzw. Applikationstest ein, z. B. im Rahmen der Erprobung von Kraftfahrzeugen. Die SV 310 erlaubt somit für den Straßen-, Eisenbahn- und Seeverkehr eine größtmögliche Flexibilität, sofern die sonstigen Bedingungen eingehalten sind.“

6. Nach Nummer 3-2 wird folgende neue Nummer 3-3 angefügt:

„Zu Kapitel 3.4 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.5

- 3-3 Aus Absatz 4.1.1.5.1 folgt nicht, dass bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 nur bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden dürfen.“

7. Der Wortlaut zu Nummer 4-4.3 wird durch die Angabe „(gestrichen)“ ersetzt.
(Hinweis: UN 2005 wurde mit der 18. ADR-Änderungsverordnung aus dem ADR gestrichen.)
8. Nach „Erläuterungen zu Teil 5“ werden folgende neue Nummern 5-0 und 5-0.a angefügt:

„Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 a) (i)

- 5-0 Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss nicht in Großbuchstaben erfolgen. In Deutschland wird die englische Schreibweise „OVERPACK“ und die französische Schreibweise „SUREM-BALLAGE“ nicht beanstandet.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.2 a)

- 5-0.a Als gut lesbare Schrifthöhe der UN-Nummer wird eine Angabe von mindestens 6 mm empfohlen.“

9. Nach Nummer 5-2 wird folgende neue Nummer 5-2.a angefügt:

„Zu Absatz 5.2.2.2.1.5

- 5-2.a Ab 1. Januar 2009 ist die Angabe der UN-Nummer im Gefahrzettel zulässig. Durch den Verweis in Absatz 5.3.1.7.1 Buchstabe b auf Unterabschnitt 5.2.2.2 gilt dies auch für

Großzettel (Placards). Sofern Gefahrzettel/ Großzettel schon vor dem 1. Januar 2009 die UN-Nummer enthalten, begründet dies keine Ordnungswidrigkeit. Unberührt bleibt, dass auf Versandstücken die UN-Nummer angegeben werden muss.“

10. In Nummer 5-12.4.4 werden im zweiten Absatz die Wörter „dichtschießende Schutzbrille“ durch die Wörter „Schutzbrille (z. B. Korbbrille)“ ersetzt.

11. Vor Nummer 6-2 wird die Angabe „Zu Absatz 6.5.1.6.2 und 6.5.1.6.4“ geändert in „Zu Unterabschnitt 6.5.4.2 und 6.5.4.4.“
(Hinweis: Mit der 18. ADR-Änderungsverordnung erfolgte eine Umnummerierung.)

12. Vor Nummer 6-4 wird die Angabe „Zu Absatz 6.5.4.13.1“ geändert in „Zu Absatz 6.5.6.13.1“ und in Nummer 6-4 wird die Angabe „Absatz 6.5.4.13.1“ geändert in „Absatz 6.5.6.13.1“.

13. Die Nummer 9-9 erhält folgenden Wortlaut:

„9-9 Die Verrohrung von Sattelauflegern mit Tanks zur Beförderung der in der **Anlage 11** genannten Gase der Klasse 2, bei denen wegen der angewendeten Schweißverfahren und möglicher Einwirkungen von (Pumpen-) Vibrationen eine Einschränkung der Dichtheit nicht auszuschließen ist, soll – soweit noch nicht erfolgt – im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geprüft werden. Den tatsächlichen Umfang der Prüfung und ggf. eine besondere Festlegung zur Prüfungsfrequenz entscheidet die zugelassene Überwachungsstelle. Über die außerordentliche Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** auszustellen. Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur bei Vorlage dieser Bescheinigung verlängert werden.

Die Verrohrung von Tanks an Tankfahrzeugen zur Beförderung der genannten Gase, die keine Probleme aufweist (andere Schweißverfahren, keine wesentlichen Vibrationen), ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in angemessenem Umfang zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** auszustellen. Diese Bescheinigung ist bei der Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung vorzulegen.“

14. Der Wortlaut zu Nummer 9-10 wird durch die Angabe „(gestrichen)“ ersetzt.

15. In der Anlage 4 Nummer 1 wird dreimal die Angabe „Klasse.....“ durch die Angabe „Gefahrzettel (Klasse).....“ ersetzt.

16. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 wird dreimal die Angabe „Klasse.....“ durch die Angabe „Gefahrzettel (Klasse).....“ ersetzt.

b) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
„¹⁾ Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergibt sich aus der Tabelle 3.2. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.“

17. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Die UN-Nummer und die Benennung der zu befördernden Stoffe und Gegenstände (nach der Anlage 1 GGVSE) sowie Angabe des/der Gefahrzettels/Gefahrzettel (Klasse)“.

b) Die laufende Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Name des Verladers oder Befüllers (§ 2 Nr. 4 oder 6 GGVSE)“.

18. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In der lfd. Nummer 11.2 wird in der Spalte 3 das Wort „Bezeichnung“ durch die Wörter „UN-Nummer und Benennung“ ersetzt.“.

b) In der lfd. Nummer 15 werden in Spalte 3 die Wörter „und der wesentliche Text einer Vereinbarung“ gestrichen.

c) In der lfd. Nummer 29.4 werden alle Angaben gestrichen und in Spalte 3 wird die Angabe „(gestrichen)“ eingefügt.

d) In der lfd. Nummer 106.1 wird in der letzten Spalte der senkrechte Strich gestrichen.

e) In der lfd. Nummer 130.2.2 wird in der Spalte 3 das Wort „Bezeichnung“ durch die Wörter „UN-Nummer und Benennung“ ersetzt.“.

f) In der lfd. Nummer 130.5 werden alle Angaben gestrichen und in Spalte 3 wird die Angabe „(gestrichen)“ eingefügt.

g) In der lfd. Nummer 147.3 wird in Spalte 5 die Angabe „500,-“ durch die Angabe „500,-“ ersetzt und in der letzten Spalte der senkrechte Strich gestrichen.

19. Die Anlage 10 wird entsprechend dem Fehlerverzeichnis 1 zur 18. ADR-Änderungsverordnung wie folgt geändert:

a) „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHE“ ändern in:

„BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“.

b) Die Eintragung für „Kaliumbifluorid,; siehe“ erhält in den Spalten 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„Kaliumbifluorid, fest: siehe 1811“.

c) Folgende neue Eintragung einfügen:

Benennung	UN-Nr.	Bem.
„Kaliumbifluorid, Lösung	3421“	

20. Die Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

Anlage 11

Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Allgemeines

Die Rohrleitungen von Tanks zur Beförderung der folgenden Gase der Klasse 2 sind unter Zugrundelegung eines anerkannten Druckbehälter-Regelwerks von einer zuge-

lassenen Überwachungsstelle nach § 6 Absatz 5 GGVSE zu prüfen:

1011 BUTAN

1012 BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH

1077 PROPEN

1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

1969 ISOBUTAN

1978 PROPAN.

Prüfung und Bescheinigung

Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese Prüfbescheinigung ist nur zusammen mit der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR gültig. Ein entsprechender Verweis über die Prüfung der Verrohrung ist unter 11. Bemerkungen in die ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.

Die Mindestanforderungen an die Prüfung und die Mindestangaben in der Bescheinigung sind nachstehend wiedergegeben. Bei den Schweißnähten ist besonders auf Wurzelfehler zu achten:

1. Titel der Bescheinigung:

Bescheinigung über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSE.

2. Angabe des Betreibers.

3. Hersteller des Tanks.

4. Herstell-Nr. des Tanks (Identifikations-Nr.).

5. Beschreibung des Prüfgegenstandes (Rohrleitung, Anzahl der Rohrleitungsabschnitte, ggf. durchgeführte Teilprüfungen mit entsprechenden Beschreibungen).

6. Beschreibung des Prüfumfanges: äußere Prüfung, innere Prüfung, zerstörungsfreie Prüfung/Art, Festigkeitsprüfung (1,5 x höchster Betriebsüberdruck der Rohrleitung bzw. des Rohrleitungsabschnittes, mindestens jedoch der 1,5-fache Prüfüberdruck des Tanks).

7. Prüfergebnis.

8. Angaben zur Kennzeichnung:

Die geprüften Rohrleitungen sind mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel der zugelassenen Überwachungsstelle zu kennzeichnen.

9. Angaben zu Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters der zugelassenen Überwachungsstelle.

Muster der Bescheinigung

(Die Bescheinigung enthält Mindestangaben. Die Reihenfolge der Einträge und das Layout können frei gewählt werden.)

Betreiber:			
Bescheinigung * über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSE			
Hersteller des Tanks:			
Herstell-Nr. des Tanks:			
Prüfgegenstand (Zutreffendes ankreuzen):			
Anzahl Rohrleitungsabschnitte:		Stück, dies entspricht	
☐ Gesamte Rohrleitung			
☐ Teilprüfung - Beschreibung:			

* Diese Prüfbescheinigung gilt nur bei gleichzeitiger Tankprüfung und Vorliegen der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR

Prüfumfang: (Zutreffendes ankreuzen)					
☐	Visuelle Prüfung des äußeren und - soweit möglich - des inneren Zustandes				
☐	Zerstörungsfreie Prüfung / Art:				
☐	Druckprüfung (Gas- / Flüssigkeitsdruckprüfung) mit einem Prüfüberdruck				
	von		bar		

Prüfergebnis:

Die geprüften Rohrleitungsabschnitte wurden mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem -Stempel gekennzeichnet.

(Ort)

(Datum)

Die zugelassene Überwachungsstelle nach § 6 Abs. 5 GGVSE

21. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

a) Das zulässige Gesamtgewicht wird wie folgt korrigiert:

Zulässiges Gesamtgewicht zGg	Kraftfahrzeuge der Klasse N	
	Bezeichnungen nach R.E.3	Bezeichnungen nach Richtlinie 97/27/EG
$zGg \leq 3.5t$	Kraftfahrzeuge der Klasse N ₁	Lastkraftwagen N ₁ , Zugmaschine N ₁ , Sattelzugmaschine N ₁
$3.5t < zGg \leq 12t$	Klasse N ₂	Lastkraftwagen N ₂ , Zugmaschine N ₂ , Sattelzugmaschine N ₂
$zGg > 12t$	Klasse N ₃	Lastkraftwagen N ₃ , Zugmaschine N ₃ , Sattelzugmaschine N ₃

Zulässiges Gesamtgewicht zGg	Anhängefahrzeuge	
$zGg \leq 0.75t$	Anhängen mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₁	
	Sattelanhänger O ₁	
	Zentralachsanhänger O ₁	
$0.75t < zGg \leq 3.5t$	Anhängen mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₂	
	Sattelanhänger O ₂	
	Zentralachsanhänger O ₂	
$3.5t < zGg \leq 10t$	Anhängen mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₃	
	Sattelanhänger O ₃	
	Zentralachsanhänger O ₃	
$zGg > 10t$	Anhängen mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₄	
	Sattelanhänger O ₄	
	Zentralachsanhänger O ₄	

b) Unter Ziffer 9 erhält der Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Angaben zu 9.1 bis 9.6 sind in jedem Fall zwingend anzugeben die Angabe der TC und TE unter 9.6 jedoch nicht, wenn die zugelassenen Stoffe unter 10.2 aufgeführt sind.“

(Hinweis: Änderung erfolgt in Anpassung an die 18. ADR-Änderungsverordnung.)

c) Unter Ziffer 11 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Bei der Erstaussstellung hat der Sachverständige das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 zu bestätigen. Bei vorhandenen Zulassungsbescheinigungen ist dies im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung nachzutragen.“

22. Die Anlage 18 wird wie folgt gefasst:

Anlage 18

Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Bem.: Tanks sind grundsätzlich nach den Abschnitten 4.3.3 (Kl.2) oder 4.3.4 (Kl. 3 – 9) zu kodieren.

Nachfolgend werden nur Sonderfälle beschrieben

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
1.	Mineralöltanks		
1.1	Tanks, die bis zum 31. Dezember 2001 nach Ausnahme Nr. 6 (S) ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr ausschließlich zur Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, UN 1202 Gasöl und UN 1202 Heizöl (leicht), jeweils mit einem Flammpunkt von 55° C oder höher verwendet und die innerstaatlich betrieben werden durften. (RSE 6 – 11, 9 - 8.2)	LGBV ¹⁾	„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“. ¹⁾
2.	Fahrwegbefreite Tanks nach §7 GGVSE		
2.1	Tanks nach § 7 GGVSE druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 bar und Druck je Tankabteil geringer (z. B. 0,25 bar), mit 4bar Dom und Flammendurchschlagsicherung	LGBF	„Tank entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE“
2.2	Tanks nach § 7 GGVSE druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 bar und Druck je Tankabteil geringer, mit 4 bar Dom ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung und ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ausgelegt für äußeren Überdruck von $\geq 0,21$ bar	LGBV LGBF	„Tank entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE“ Wenn Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil vorhanden oder nachgerüstet oder Tank explosionsdruckstoßfest
2.3	Tanks nach § 7 GGVSE Berechnungsdruck 4 bar, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ bar standhalten, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung	L4BH	„Tank entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE“
2.4	Tanks nach § 7 GGVSE Berechnungsdruck 4 bar, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung im Tankscheitel, Vakuumventil $< 0,21$ bar	L4BN	„Tank entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE“ <i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60^{\circ}\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)</i>

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
3.	Tanks für Reinigungszwecke (nur zum Zwischenlagern während der Tankreinigung)		
3.1	mit Baumusterzulassung	LGBV ¹⁾	„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“.
4.	Silotanks		
4.1	mit Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ bar	SGAN S1,5AN S2,65AN	
4.2	ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ bar	SGAN S1,5AN S2,65AN	„Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift 1.6.3.20 ADR“ „Verwendung wie SGAH“
4.3	für äußeren Überdruck von $\geq 0,05$ bar gebaut ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil $\geq 0,05$ bar	SGAH	<i>Hinweis:</i> Nur für Stoffe der VG II und III
5.	Tank mit Mindestberechnungsdruck 4 bar (Chemietanks)		
5.1	mit Sicherheitsventil am Tank mit Vakuumventil $< 0,21$ bar	L4BN,	<i>Hinweis:</i> Ohne Vakuumventil mit Flammendurchschlagsicherung oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60^\circ\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)
5.2	Tanks, die vor 2003 gebaut wurden: ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil $< 0,21$ bar	L4BN	„Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift 1.6.3.20 ADR“ „Verwendung wie L4BH“ <i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60^\circ\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)
5.3	Tanks, die nach 2003 gebaut wurden ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil $< 0,21$ bar	L4BN	Kein Transport von Stoffen, die eine „H“-Codierung erfordern, möglich! <i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60^\circ\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)
5.4	ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil $\geq 0,21$ bar	L4BH	<i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60^\circ\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)

¹⁾ Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
5.5	mit Sicherheitsventil mit vorgeschalteter Berstscheibe und Vakuumventil $\geq 0,21$ bar	L4BH	<i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60^\circ\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)
5.6	ohne Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ bar standhalten	L4BH	
5.7	mit Sicherheitsventil mit vorgeschalteter Berstscheibe, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ bar standhalten	L4BH	
6.	Saug-Druck-Tanks für Abfälle		
6.1	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011 ohne Sicherheitsventil, Berstscheibe oder ähnliche Sicherheitseinrichtungen am Tank	L4BH	„Ausnahme 22 GGAV“ „Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.2	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011 mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmessgerät zwischen Sicherheitsventil und Tank nachgerüstet	L4BH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.3	Saug-Druck-Tanks, für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem. Anhang B.1e gebaut worden sind mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter Berstscheibe	L4AH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ <i>Bemerkung:</i> Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabsatz 4.5.1.1 „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 12 der Tankcode L4BH zugeordnet ist“
6.4	Saug-Druck-Tanks für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem. Kap. 6.10 gebaut worden sind mit 3 unabhängigen Verschlüssen (z. B. innere und äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe)	L4BH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.5	Saug-Druck-Tanks für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem. Kapitel 6.10 mit zwei unabhängigen Verschlüssen (z. B. äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe)	L4AH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ <i>Bemerkung:</i> Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabsatz 4.5.1.1 „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 12 der Tankcode L4BH zugeordnet ist“
7.	Tanks aus Kunststoffen		
7.1	Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff nach ehemaliger Ausnahme 26 (jetzt Ausnahme Nr.9)	Codierung nach Abschn. 4.3.4	„Verwendung nach Ausnahme 9 GGAV, nur im innerstaatlichen Verkehr“ <i>Bemerkung:</i> Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
7.2	Tanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c	Codierung nach Abschn. 4.3.4	„Tank unterliegt der Übergangsvorschrift 1.6.3.40 ADR 2007“ <i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>
7.3	Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.9	Codierung nach Abschn. 4.3.4	<i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>

23. Nach der Anlage 18 wird folgende neue Anlage 19 angefügt:

„Anlage 19

Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

1. Allgemeines

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Die Bestimmungen des Kapitels 1.11 RID gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 201 (Transport gefährlicher Güter – Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen) als erfüllt. Das UIC-Merkblatt enthält eine weit gefasste Definition für Rangierbahnhöfe. Diese enthält jedoch keine Angaben über Verkehrsmengen oder Infrastrukturdaten als Schwellenwerte, ab denen eine Notfallplanung erforderlich wird. Deshalb sind für die praktische Umsetzung in Deutschland nachvollziehbare Kriterien für die Festlegung der Rangierbahnhöfe mit internen Notfallplänen erforderlich.

2. Grundsätze

Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen ermitteln gemäß ihrer Verpflichtung auf der Grundlage der Kriterien unter Punkt 3. welche Rangierbahnhöfe den Regelungen des Kapitels 1.11 RID unterliegen und teilen dies der zuständigen Behörde mit. Es sind grundsätzlich alle Rangier- bzw. Zugbildungsanlagen zu betrachten, die für die betrieblichen Produktionssysteme der Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der jeweiligen Infrastruktur notwendig sind. In diesem Rahmen werden die Verkehrs- und Infrastrukturdaten als wesentliche und nachvollziehbare Kriterien für einen Rangierbahnhof zu Grunde gelegt und unter Berücksichtigung der möglichen Spanne dieser Daten in der Praxis differenziert mit Punkten gewichtet. Mit dieser Vorgehensweise wird ein empirischer Ansatz gewählt und mit einer quantitativen Betrachtung der Verkehrs- und Infrastrukturdaten verbunden.

Zur Ermittlung sind die Kriterien gemäß Punkt 3. anzuwenden und die ermittelten Daten in die Bewertungsma-

trix gemäß Anhang 1 einzutragen. Werden von 20 möglichen Bewertungspunkten mindestens 10 Punkte erreicht, unterliegt der Rangierbahnhof den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID. Die Ermittlung der Daten bezieht sich grundsätzlich auf das zurückliegende Jahr. Es können auch die Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre angesetzt werden.

Der Betreiber hat die Ergebnisse spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen, sowie in kürzeren Zeitabständen, wenn sich die Daten wesentlich verändern. Änderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Kapitels 1.11 RID erfüllt werden, kann der Betreiber im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von der Einstufung abweichen.

Dem Betreiber bleibt es freigestellt, über diesen Mindeststandard hinaus, weitere Anlagen zusätzlich den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID zu unterwerfen.

3. Kriterien

3.1 Anzahl der Güterwagen

Die Anzahl der in einem Rangierbahnhof behandelten Wagen stellt ein wesentliches Element für die Auslastung und den Betrieb eines Rangierbahnhofs dar. Es sind alle Güterwagen zu erfassen, die rangierdienstlich behandelt werden. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Güterwagen pro Jahr	Punkte
bis 100.000	1
100.001 – 200.000	2
200.001 – 300.000	3
300.001 – 400.000	4
400.001 – 600.000	5
600.001 – 800.000	6
800.001 – 1.000.000	7
über 1.000.000	8

Straßenbau, Straßenverkehr

**Nr. 77 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 2/08
Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigung; Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Abwicklung von Verträgen**

Bonn, den 01. April 2008
S 17/7182.8/3/772326

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau;
Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM),
Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))**

Bezug: ARS Nr. 15/2001 AZ S 26/38.56.05-10/9 Va
2001 vom 19.03.2001
ARS Nr. 16/2001 AZ S 26/38.56.05-15/11 Va
2001 vom 19.03.2001
ARS Nr. 24/2001 AZ S 26/38.56.05-15/5 F 01
vom 06.07.2001
ARS Nr. 2/2002 AZ S 26/38.56.05-10/8 Va
2002 vom 05.02.2002
ARS Nr. 24/2003 AZ S 26/S 12/35.56.05-15/3
Va 03 vom 07.07.2003

Die Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren Ausgabe 2007 (SKM) (TP Griff-StB 07 (SKM)), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt.

Die vorliegende TP Griff-StB 07 (SKM) enthalten im Einzelnen Angaben zur Anwendung, zur Technologie, zu den Messungen, zur Datenerfassung und -aufbereitung und zur Kalibrierung der Messgeräte. Darüber hinaus sind differenzierte Regelungen für Griffigkeitsmessungen bei Bauverträgen und bei der Straßenzustandserfassung enthalten.

Gemäß Abschnitt 9.3 der TP Griff-StB 07 (SKM) wurde die Fremdüberwachung der SKM-Messgeräte der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) übertragen. Die Betreiber der Messfahrzeuge richten den Antrag zur Durchführung einer Fremdüberwachung der Messgeräte unter Angabe

des amtlichen Kfz-Kennzeichens der SKM-Fahrzeuge an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat S 1, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach.

Ich gebe die TP Griff-StB (SKM), Ausgabe 2007, für den Bereich der Bundesfernstraßen hiermit bekannt und bitte Sie diese einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TP Griff-StB 07 (SKM) auch für die in Ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen anzuwenden. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungserlasses.

Von den TP Griff-StB 07 (SKM) und diesem ARS abweichende Regelungen, dürfen für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen nicht angewendet werden.

Gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (98/34/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates am 20.07.1998, wurde das Notifizierungsverfahren für die TP Griff-StB 07 (SKM) unter der Nr. 2007/377/D durchgeführt.

Die TP Griff-StB 07 (SKM) sind auf der Basis der TP Griff-StB 01 (SCRIM), des ARS Nr. 24/2001 vom 06.07.2001 und des ARS Nr. 24/2003 vom 07.07.2003 erstellt worden und ersetzen diese. Meine vorgenannten Bezugsschriften, mit denen ich auf die TP Griff-StB 01 (SCRIM) hingewiesen habe, hebe ich hiermit auf.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die TP Griff-StB 07 (SKM) sind unter der FGSV-Nr. 408/1 beim FGSV-Verlag GmbH, 50999 Köln, Wesselingstraße 17, zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Claus-Dieter Stolle

(VkBl. 2008 S. 331)

**Nr. 78 Vierte Verordnung zur Änderung der
9. Ausnahmeverordnung zur StVO**

Bonn, den 13. Mai 2008
S 32/7332.3/0-853624

Nachstehend gebe ich die Vierte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 780) nebst Begründung bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

**Vierte Verordnung
zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO
Vom 25. April 2008**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Abs. 1 durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Artikel 476 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Als Fundstelle und Bezugsquelle der ISO-Norm 11555-1 gilt § 73 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgendem Wortlaut:

„§ 73

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, D-10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, D-10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Falle einer nachträglichen Berichtigung der Fahrzeugpapiere des Anhängers ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer oder ein Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit einem Formblatt, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird, einen Vorschlag für die Berichtigung nach § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in den Fällen der Nummer 1, ausgenommen Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, erstellt, oder, wenn eine Änderung nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb vorliegt, er den vom Fahrzeugführer nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mitzuführenden Nachweis erstellt und bestätigt, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und dem Verfügungsberechtigten ein Informationsblatt für die Einhaltung der Bedingungen nach § 4 dieser Verordnung ausgehändigt worden ist;“

- c) In Nummer 3 wird das Wort „Straßenverkehrsbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Wort „Straßenverkehrsbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „eines amtlich anerkannten Sachverständigen“ werden die Wörter „oder Prüfers“ eingefügt.
- b) Die Angabe „nach Maßgabe des § 1 Nr. 5 dieser Verordnung“ wird gestrichen.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Bescheinigungen, die nach § 1 Nr. 5 in der bis zum 21. Oktober 2005 geltenden Fassung ausgestellt worden sind, behalten in Bezug auf die darin zum Anhängen der Kombination enthaltenen Angaben weiterhin ihre Gültigkeit.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der 9. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Begründung

I. Allgemeines

1. Inhalt

Sinn und Zweck der Dritten Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 7. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2978) war, in Anpassung an den technischen Fortschritt sowie der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine höhere Akzeptanz und vermehrte Anwendung der Regelungen der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO bei Fahrzeughaltern und Nutzern zu erreichen.

Beim Vollzug der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO seit dem Inkrafttreten der Dritten Änderungsverordnung am 22. Oktober 2005 hat sich herausgestellt, dass dort vorhandene redaktionelle Fehler einer Berichtigung in Form einer weiteren Änderungsverordnung bedürfen, um dem angedachten Zweck einer vermehrten und besseren Akzeptanz der Regelungen gerecht zu werden sowie um Missverständnisse zu vermeiden und einen verbesserten Vollzug vor Ort zu erreichen. Weitere inhaltliche Änderungen der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO sind mit der erneuten Änderungsverordnung nicht vorgesehen.

Eine Berichtigung ist weiterhin erforderlich, um der in Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO enthaltenen Verpflichtung nachkommen zu können, den Wortlaut der Ausnahmeverordnung im Bundesgesetzblatt in der aktuell geltenden Fassung bekannt zu machen.

Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausnahmeverordnung nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

3. Bürokratiekosten

Bei der Änderungsverordnung handelt es sich um eine so genannte Korrekturverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 7. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2978). Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Gegenüber der bestehenden Fassung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO entstehen daher keinerlei neue Informationspflichten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung der zitierten Vorschrift der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Durch die Neufassung des § 1 Nr. 2 dieser Verordnung wird klar gestellt, wer den für eine nachträgliche Berichtigung

der Fahrzeugpapiere eines Anhängers maßgeblichen Sachverhalt und in welchen Fällen in dem dafür vorgesehen Formblatt bestätigen darf.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Eintragungen in die Fahrzeugpapiere sind ausschließlich den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (in der Regel die Zulassungsbehörden) vorbehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Redaktionelle Berichtigung, da mit Artikel 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO die Regelungen des § 1(alt) dieser Verordnung neu gefasst wurden und eine dem § 1 Nr. 5 (alt) vergleichbare Vorschrift nun nicht mehr existiert.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Übergangsregelung für die Inhaber von Bescheinigungen gemäß der Anlage zur 9. Ausnahmeverordnung zur StVO in der bis zum 21. Oktober 2005 geltenden Fassung. Damit wird für die Nutzer derartiger Zugfahrzeug-/Anhängerkombinationen erreicht, dass sie wegen der geänderten Rechtslage ihren Anhänger nicht erneut vorführen müssen, um weiterhin Tempo 100 fahren zu können.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

(VkBl. 2008 S. 331)

Nr. 79 Veröffentlichung der Fundstellen von Einzelrichtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union

Bonn, den 26. Mai 2008
S 33/7341.1/40.00

Bezug nehmend auf die Verlautbarung vom 12. August 1999 (VkBl. 1999, S. 613) wurde die überarbeitete Liste der Einzelrichtlinien, zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 29. September 2007 (VkBl. 2007, S. 589), zu den EG-Betriebserlaubnisrichtlinien gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 30 Abs. 4 Satz 2 StVZO bekannt gegeben.

Die zuletzt bekannt gemachte Liste der Einzelrichtlinien ist wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift zur Rahmenrichtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

„1. Einzelrichtlinien/Verordnungen zur Rahmenrichtlinie 70/156/EWG für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 vom 23.02.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/46/EG* vom 05.09.2007 (ABl. EU Nr. L 263 vom 09.10.2007, S. 1) gemäß Anhang IV, Teil I**

2. In der Tabelle der Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie 70/156/EWG werden die Angaben zu Nr. 5 „Lenanlagen“ und Nr. 8 „Nachrüstung mit Spiegeln an zugelassenen schweren Lkw“ wie folgt ergänzt:

Genehmigungsgegenstand	Grundrichtlinie/Verordnung	Veröffentlicht im ABl. EG/EU Nr.	Zuletzt geändert durch Richtlinie/Verordnungen	Veröffentlicht im ABl. EG/EU Nr.
5. Lenkanlagen	70/311/EWG	L 133 vom 18.06.1970, S. 10	Berichtigung	L 14 vom 17.01.2008, S. 28
8. Nachrüstung mit Spiegeln an zugelassenen schweren Lkw	2007/38/EG	L 184 vom 14.07.2007, S. 25	keine Änderung	

*** Aufgehoben zum 29.04.2009 durch Artikel 49 der Richtlinie 2007/47/EG vom 05.09.2007

3. In der Tabelle der Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie 2003/37/EG werden die Angaben zu Nr. 4 „Sichtfeld und Scheibenwischer“ wie folgt ergänzt:

Genehmigungs-gegenstand	Grund-richtlinie/Verordnung	Veröffentlicht im ABI. EG/EU Nr.	Zuletzt geändert durch Richtlinie/Verordnungen	Veröffentlicht im ABI. EG/EU Nr.
4. Sichtfeld u. Scheibenwischer	74/347/EWG** 2008/2/EG	L 191 vom 15.07.1974, S. 5 L 24 vom 29.01.2008, S. 30	97/54/EG vom 23.09.1997	L 277 vom 10.10.1997, S. 24

** Aufgehoben zum 01.05.2008

4. In der Tabelle der Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie 2002/24/EG werden die Angaben zu Nr. 12.1 „Reifen“ wie folgt ergänzt:

Genehmigungs-gegenstand	Grund-richtlinie/Verordnung	Veröffentlicht im ABI. EG/EU Nr.	Zuletzt geändert durch Richtlinie/Verordnungen	Veröffentlicht im ABI. EG/EU Nr.
12.1 Reifen	97/24/EG, Kap. 1	L 226 vom 18.08.1997, S. 1	2006/27/EG vom 03.03.2006 <i>Berichtigung</i>	L 66 vom 08.03.2006, S. 7 L 67 vom 11.03.2008, S. 22

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Wagner

(VkBl. 2008 S. 333)

- Nr. 80 **Kraftfahrzeugkennzeichen;
- Neugliederung der Verwaltungs-
bezirke innerhalb des Freistaates
Sachsen
- Berichtigung der Aufstellung über
die Unterscheidungszeichen der
Verwaltungsbezirke (Anlage 1 zu
§ 8 Abs. 1 S. 3 FZV)**

Bonn, den 23. Mai 2008
S 35/7362.2/1-859032

Nach Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit hat der Sächsische Landtag am 29. Januar 2008 das „Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze“ (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) beschlossen.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach Anlage 1 der FZV.

Die Angaben zu den Unterscheidungszeichen HY und PL sind mit Wirkung vom 01.01.2009, alle anderen Angaben mit Wirkung vom 01.08.2008 wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt 1 Gültige Unterscheidungszeichen der Anlage 1 der FZV sind folgende Angaben zu streichen:

ANA	Annaberg
ASZ	Aue-Schwarzenberg
DL	Döbeln
DW	Weißeritzkreis
DZ	Delitzsch
FG	Freiberg
GC	Chemnitzer Land in Glauchau
GR	Görlitz, Stadt ¹⁾ auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
HY	Hoyerswerda, Stadt ¹⁾ auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Kamenz
KM	Kamenz
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis
MTL	Muldentalkreis
MW	Mittweida
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis

PIR	Sächsische Schweiz
PL	Plauen, Stadt ¹⁾ auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungs- behörde Vogtlandkreis
RG	Riesa-Großenhain
STL	Stollberg
TO	Torgau-Oschatz
Z	Zwickau ¹⁾
ZI	Löbau-Zittau

2. Im Abschnitt 1 Gültige Unterscheidungszeichen der Anlage 1 der FZV sind folgende Angaben in alphabetischer Ordnung neu aufzunehmen:

Kreis

ERZ	Erzgebirgskreis
FG	Mittelsachsen
GR	Görlitz
PIR	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
TDO	Nordsachsen
Z	Zwickau

3. Im Abschnitt 2 Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und auslaufen, sind folgende Angaben zu streichen:

	früherer Verwaltungsbezirk (Kreis)	Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
AU	Aue	Aue-Schwarzenberg
BED	Brand-Erbisdorf	Freiberg
BNA	Borna	Leipziger Land
EB	Eilenburg	Delitzsch
FLÖ	Flöha	Freiberg
FTL	Freital	Weißeritzkreis
GHA	Geithain	Leipziger Land
GRH	Großenhain	Riesa-Großenhain
GRM	Grimma	Muldentalkreis
HC	Hainichen	Mittweida
HOT	Hohenstein-Ernstthal	Chemnitzer Land
LÖB	Löbau	Löbau-Zittau
MAB	Marienberg	Mittleres Erzgebirge
NY	Niesky	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
OZ	Oschatz	Torgau-Oschatz
RIE	Riesa	Riesa-Großenhain
RL	Rochlitz	Mittweida
SEB	Sebnitz	Sächsische Schweiz
SZB	Schwarzenberg	Aue-Schwarzenberg
TG	Torgau	Torgau-Oschatz
WDA	Werdau	Zwickauer Land
WSW	Weißwasser	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
WUR	Wurzen	Muldentalkreis
ZP	Zschopau	Mittleres Erzgebirge

4. Im Abschnitt 2 Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und auslaufen, sind folgende Angaben in alphabetischer Ordnung neu aufzunehmen:

	früherer Verwaltungsbezirk (Kreis)	Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
ANA	Annaberg	Erzgebirgskreis
ASZ	Aue-Schwarzenberg	Erzgebirgskreis
AU	Aue	Erzgebirgskreis
BED	Brand-Erbisdorf	Mittelsachsen
BNA	Borna	Leipzig
DL	Döbeln	Mittelsachsen
DW	Weißeritzkreis	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
DZ	Delitzsch	Nordsachsen
EB	Eilenburg	Nordsachsen
FLÖ	Flöha	Mittelsachsen
FTL	Freital	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
GC	Chemnitzer Land	Zwickau
GHA	Geithain	Leipzig
GRH	Großenhain	Meißen
GRM	Grimma	Leipzig
HC	Hainichen	Mittelsachsen
HOT	Hohenstein-Ernstthal	Zwickau
HY	Hoyerswerda, Stadt	Bautzen
KM	Kamenz	Bautzen
LÖB	Löbau	Görlitz
MAB	Marienberg	Erzgebirgskreis
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis	Erzgebirgskreis
MTL	Muldentalkreis	Leipzig
MW	Mittweida	Mittelsachsen
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Görlitz
NY	Niesky	Görlitz
OZ	Oschatz	Nordsachsen
PL	Plauen, Stadt	Vogtlandkreis
RG	Riesa-Großenhain	Meißen
RIE	Riesa	Meißen
RL	Rochlitz	Mittelsachsen
SEB	Sebnitz	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
STL	Stollberg	Erzgebirgskreis
SZB	Schwarzenberg	Erzgebirgskreis
TG	Torgau	Nordsachsen
TO	Torgau-Oschatz	Nordsachsen
WDA	Werdau	Zwickau
WSW	Weißwasser	Görlitz
WUR	Wurzen	Leipzig
ZI	Löbau-Zittau	Görlitz
ZP	Zschopau	Erzgebirgskreis

Bei einer der nächsten Änderungen der FZV wird die Anlage 1 entsprechend geändert werden. Es bestehen keine Bedenken, bereits ab dem 01.08.2008 danach zu verfahren.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Christian Weibrecht

(VkB. 2008 S. 334)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 81 Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Änderung der Weser/Jade-Lotsverordnung

Nachstehend wird die Dritte Verordnung zur Änderung der Weser/Jade-Lotsverordnung vom 7. April 2008 (BANz. Nr. 64 vom 25. April 2008) bekannt gegeben.

Aurich, den 07. Mai 2008

Wasser- und Schifffahrsdirektion
Nordwest
Im Auftrag
Feldmann

Dritte Verordnung zur Änderung der Weser/Jade-Lotsverordnung Vom 07. April 2008

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 in Verbindung mit § 12 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), in Verbindung mit § 4 der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), von denen § 5 Abs. 1 des Seelotsgesetzes zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

Die Weser/Jade-Lotsverordnung vom 25. Februar 2003 (BANz. S. 3703, 21 401), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2007 (BANz. S. 7097), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 12 angefügt:
„(12) Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.“

2. In § 9 Abs. 6 werden die Wörter „unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Befreiung für Tankschiffe

(1) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag von der Lotsenannahmepflicht befreien:

1. Führer eines See- oder Binnentankschiffes als Einhüllen- oder Doppelhüllenschiff mit einer Länge bis einschließlich 60 m und einer Breite bis einschließlich 10 m,
2. Führer eines See- oder Binnentankschiffes mit einer Länge bis einschließlich 90 m, einer Breite bis einschließlich 13 m und einem Tiefgang von nicht mehr als 6,50 m, welches die Voraussetzungen
 - a) als Doppelhüllenschiff
 - aa) nach Nummer 13 F Abs. 3 der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll vom 17. Februar 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - bb) im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder
 - b) als Einhüllenschiff mit einem AIS-Gerät mit graphischer Zieldarstellung
 - aa) nach der Richtlinie 96/98 EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 46, Anhang A.1/4.32) oder
 - bb) nach der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 der Kommission vom 13. März 2007 zu den technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 105 S. 35) erfüllt.

(2) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 8 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1: Länge 67 m und Breite 10,70 m,
2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2: Länge 95 m und Breite 13,50 m,
3. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einem Tiefgang von nicht mehr als 3,80 m: Länge 100 m und Breite 14,00 m.

(3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schiffsführer

1. eine Fahrtstrecke innerhalb der letzten zwölf Monate mit
 - a) einem See- oder Binnentankschiff nach Absatz 1 Nr. 1 sechsmal,
 - b) demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens zwölfmal oder
 - c) demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b mindestens sechzehnmal

- unter Lotsenberatung an Bord befahren hat und er den Nachweis darüber durch eine Bescheinigung nach der Anlage 2 erbringt,
2. in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse, der Verkehrsvorschriften und des Notfallmanagements nachweist und
 3. über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dieses durch eine Bescheinigung nach der Anlage 2 versichert.
- (4) Die erteilte Befreiung entbindet den Führer eines Tankschiffes nur von der Pflicht zur Annahme eines Bordlotsen, solange das Schiff mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen Kanälen ausgerüstet ist.
- (5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer über die Befreiung eine Bescheinigung ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Bescheinigung enthält den Namen des Schiffsführers sowie Angaben über die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Befreiung.
- (6) Die Befreiung kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit einem Schiff nach Absatz 1 Nr. 1 die Fahrtstrecke mindestens sechsmal oder mit demselben Schiff nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens zwölfmal oder

mit demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b mindestens sechzehnmal befahren hat.

(7) Die Befreiung für den Führer eines See- oder Binnentankschiffes nach Absatz 1 kann auf Antrag bei der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein anderes Schiff nach Absatz 1 nach drei Fahrten unter Lotsenberatung auf einem solchen Schiff übertragen werden. Ausgenommen von dieser Übertragungsmöglichkeit ist die Übertragung der Befreiung für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1 auf Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2.

(8) Die Befreiung mit einem Schiff nach Absatz 1 kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein typgleiches Schiff nach Absatz 1 übertragen werden.“

4. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 Buchstabe a bis g“ gestrichen.

5. In § 16 wird das Wort „Brinkamahof“ durch die Wörter „Imsum OF“ ersetzt.

6. § 18 wird aufgehoben.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird in Spalte 3 die Angabe „Überseehafen/Hafenkopf II Verwaltungsgebäude 28817“ gestrichen und durch die Angabe „Überseetor 20 28217“ ersetzt.

b) In der Fußnote zu Nummer 2.3 wird

aa) die Angabe „81“ durch die Angabe „80“ ersetzt und

bb) das Wort „Ruschplate“ durch das Wort „Rechtenfleth“ ersetzt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 3)

Bescheinigung

zum Nachweis der Voraussetzungen zur Befreiung von der Lotsenannahmepflicht*)
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Schiffsname

Rufzeichen/IMO-Nummer

BRZ/Länge ü. a./Breite ü. a.

Name und Kontaktadresse des Schiffsführers/Stellvertreters des Schiffsführers**)

Ich versichere hiermit als Schiffsführer/Stellvertreter des Schiffsführers**) die Richtigkeit der nachstehenden Angaben und dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge.

Datum, Unterschrift

*) Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten. Eine Ausfertigung ist vor Antritt der ersten Reise ohne Lotsenberatung der Schifffahrtspolizeibehörde zuzuleiten.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

lfd. Nr.	Datum der Lotsung	Fahrtstrecke		Unterschrift des Schiffsführers/ Stellvertreters des Schiffsführers ^{**)}	Lotse	
		von	nach		Name in Druckschrift	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						

Bemerkungen des Lotsen (z. B. Sprachkenntnisse, Anwesenheit des Schiffsführers/Stellvertreters des Schiffsführers oder sonstige Vorkommnisse während der Beratung):

^{**)} Nichtzutreffendes ist zu streichen“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Aurich, den 07. April 2008

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Frerichs

(VkBl. 2008 S. 336)

**Nr. 82 Bekanntmachung der Zweiten
Verordnung zur Änderung der
Ems-Lotsverordnung**

Nachstehend wird die Zweite Verordnung zur Änderung der Ems-Lotsverordnung vom 7. April 2008 (BANz. Nr. 64 vom 25. April 2008) bekannt gegeben.

Aurich, den 07. Mai 2008

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Im Auftrag
Feldmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ems-Lotsverordnung
Vom 7. April 2008**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 in Verbindung mit § 12 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), in Verbindung mit § 4 der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), von denen § 5 Abs. 1 des Seelotsgesetzes zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

Die Ems-Lotsverordnung vom 25. Februar 2003 (BANz. S. 3702), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2003 (BANz. S. 15233), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden.“
2. In § 9 Abs. 6 werden die Wörter „unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Befreiung für Tankschiffe

(1) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag von der Lotsenannahmepflicht befreien:

1. Führer eines See- oder Binnentankschiffes als Einhüllen- oder Doppelhüllenschiff mit einer Länge bis einschließlich 60 m und einer Breite bis einschließlich 10 m,
2. Führer eines See- oder Binnentankschiffes mit einer Länge bis einschließlich 90 m, einer Breite bis einschließlich 13 m und einem Tiefgang von nicht mehr als 6,00 m, welches die Voraussetzungen
 - a) als Doppelhüllenschiff
 - aa) nach Nummer 13 F Abs. 3 der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll vom 17. Februar 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - bb) im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) als Einhüllenschiff mit einem AIS-Gerät mit graphischer Zieldarstellung
 - aa) nach der Richtlinie 96/98 EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 46, Anhang A.1/4.32) oder
 - bb) nach der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 der Kommission vom 13. März 2007 zu den technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 105 S. 35) erfüllt.

(2) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 8 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1: Länge 67 m und Breite 10,70 m,
2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2: Länge 95 m und Breite 13,50 m,
3. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einem Tiefgang von nicht mehr als 3,80 m: Länge 100 m und Breite 14,00 m.

(3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schiffsführer

1. eine Fahrtstrecke innerhalb der letzten zwölf Monate mit
 - a) einem See- oder Binnentankschiff nach Absatz 1 Nr. 1 sechsmal
 - b) demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens zwölfmal oder
 - c) demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b mindestens sechzehnmal
 unter Lotsenberatung an Bord befahren hat und er den Nachweis darüber durch eine Bescheinigung nach der Anlage 2 erbringt,

2. in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse, der Verkehrsvorschriften und des Notfallmanagements nachweist und

3. über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dieses durch eine Bescheinigung nach der Anlage 2 versichert.

(4) Die erteilte Befreiung entbindet den Führer eines Tank Schiffes nur von der Pflicht zur Annahme eines Bordlotsen, solange das Schiff mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen Kanälen ausgerüstet ist.

(5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer über die Befreiung eine Bescheinigung ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Bescheinigung enthält den Namen des Schiffsführers sowie Angaben über die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Befreiung.

(6) Die Befreiung kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit einem Schiff nach Absatz 1 Nr. 1 die Fahrtstrecke mindestens sechsmal oder mit demselben Schiff nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens zwölfmal oder mit demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b mindestens sechzehnmal befahren hat.

(7) Die Befreiung für den Führer eines See- oder Binnentankschiffes nach Absatz 1 kann auf Antrag bei der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein anderes Schiff nach Absatz 1 nach drei Fahrten unter Lotsenberatung auf einem solchen Schiff übertragen werden. Ausgenommen von dieser Übertragungsmöglichkeit ist die Übertragung der Befreiung für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1 auf Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2.

(8) Die Befreiung mit einem Schiff nach Absatz 1 kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein typgleiches Schiff übertragen werden.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 8 interpoliert werden. Für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Parameter gelten folgende Obergrenzen:

1. der jeweils aufgeführte Längenwert zuzüglich höchstens 5,00 m und
2. der jeweils aufgeführte Breitenwert zuzüglich höchstens 0,50 m.“

5. § 18 wird aufgehoben.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 3)

Bescheinigung

zum Nachweis der Voraussetzungen zur Befreiung von der Lotsenannahmepflicht*)
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Schiffsname

Rufzeichen/IMO-Nummer

BRZ/Länge ü. a./Breite ü. a.

Name und Kontaktadresse des Schiffsführers/Stellvertreters des Schiffsführers**) _____

Ich versichere hiermit als Schiffsführer/Stellvertreter des Schiffsführers**) die Richtigkeit der nachstehenden Angaben und dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge.

Datum, Unterschrift

*) Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten. Eine Ausfertigung ist vor Antritt der ersten Reise ohne Lotsenberatung der Schifffahrtspolizeibehörde zuzuleiten.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Ifd. Nr.	Datum der Lotsung	Fahrstrecke		Unterschrift des Schiffsführers/ Stellvertreters des Schiffsführers ^{**)}	Lotse	
		von	nach		Name in Druckschrift	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						

Bemerkungen des Lotsen (z. B. Sprachkenntnisse, Anwesenheit des Schiffsführers/Stellvertreters des Schiffsführers oder sonstige Vorkommnisse während der Beratung):

^{**)} Nichtzutreffendes ist zu streichen“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Aurich, den 07. April 2008

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Frerichs

(VkBl. 2008 S. 339)